

REGLEMENT BETREFFEND BETREUUNG HEIMATLOSER KATZEN

I. Grundlagen

1. Die Grundlage dieser Reglemente bilden die Statuten des Vereins der Katzenfreunde Zürich.
2. Die Betreuerinnen werden durch den Vorstand ernannt. Die solcherart ernannten Betreuerinnen sind ausführende Organe der Fonds-Verwaltung und sind bezüglich ihrer Tätigkeit an die Weisungen derselben gebunden.
3. Die Tätigkeit der Betreuerinnen erfolgt ehrenamtlich.
4. Der Vorstand legt nach Rücksprache mit der jeweiligen Betreuerin die Zahl der maximal von ihr gleichzeitig betreuten heimatlosen Katzen fest.

II. Definition Heimatloser Katzen

1. Katzen, welche von der Polizei, Tierärzten oder anderen Tierschutzorganisationen an uns übergeben wurden.
2. Bei Privatpersonen zugelaufene Katzen, deren mögliche Besitzer durch Inserate, Anschläge in Geschäften, Erkundigungen im Nachbargebiet, usw. nicht ausfindig gemacht werden konnten.
3. Unerwünschter Nachwuchs, welcher auf brutale Art getötet werden soll. (Bedingung: Mutterkatze kastrieren)
4. Katzen, welche aus wichtigen Gründen (Wohnungswechsel, Alter, Krankheit usw.) nicht mehr gehalten werden können.

Merke: Nicht jede Katze, die frei herumläuft, ist heimatlos.

III. Entschädigung

1. Der Verein übernimmt alle die heimatlosen Katzen betreffenden Tierarztkosten. Sofern die Betreuerin allfällige Medikamente oder in Notfällen bei einem anderen Tierarzt eine Behandlung bezahlt hat, kann sie die entsprechenden Kosten unter Beilage der Quittung vom Verein zurückfordern.
2. Fahrspesen, welche in direktem Zusammenhang mit in ihrer Obhut stehenden Katzen entstehen, werden zurückerstattet. Dasselbe gilt für allfällige Telefonspesen. Die Kosten sind jedoch möglichst gering zu halten.
3. Für jede heimatlose Katze bezahlt der Verein ein Taggeld. Dieses Taggeld wird jedoch während einer Betreuungsdauer von maximal 90 Tagen ausbezahlt. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden. Eine Mutterkatze mit säugenden Jungtieren gilt bis zur zurückgelegten 5. Lebenswoche ihrer Jungtiere als eine Katze.
4. Der Vorstand kann einer Betreuerin für ihre Auslagen auf Antrag einen Spesenvorschuss bewilligen.
5. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt. Diese Ansätze betragen zur Zeit: Taggeld pro Katze Fr. 2.50; Kilometerentschädigung: Fr. -.40/km. Zusätzlich erhält jede Betreuerin als Anerkennung für ihre geleisteten Dienste zum Jahresende einen Betrag von Fr. 150.- ausbezahlt.
6. Die erwähnten Entschädigungen werden nur für diejenigen Katzen ausbezahlt, für welche das Original der Uebergabe-Erklärung dem Vereinspräsidenten fristgerecht zugestellt wurde.

IV. Aufnahme von Katzen

1. Die Betreuerin ist befugt, über die Aufnahme einzelner heimatloser Katzen selbständig zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme von mehr als zwei Tieren gleicher Herkunft muss vom Vereinspräsidenten bewilligt werden.
2. Ueber die Aufnahme trächtiger Kätzinnen oder Kätzinnen mit noch nicht entwöhnten Jungtieren ist der Vereinspräsident zu informieren.

3. Tiere, welche den Betreuerinnen durch den Vereinsvorstand zugewiesen werden, geniessen bei der Aufnahme den Vorrang.
4. Jungtiere, welche von einer Katze abstammen, deren Besitzer sich weigert, dieselbe zu kastrieren, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vereinspräsidenten aufgenommen werden.
5. Für alle von der Betreuerin im Namen des Vereins in Obhut genommenen Katzen muss vom Ueberbringer eine Uebergabe-Erklärung ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Original der Uebergabe-Erklärung (1.Seite) muss innert 7 Tagen dem Vereinspräsidenten zugestellt werden. Eine Kopie der Uebergabe-Erklärung verbleibt bei der Betreuerin, während die zweite Kopie dem Ueberbringer übergeben wird.
Ohne vom Ueberbringer unterschriebene Uebergabe-Erklärung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Vereinspräsidenten Katzen übernommen werden.

V. Platzierung der Katzen

1. Für jede zu plzierende Katze ist ein Abgabe-Vertrag auszufüllen und durch den neuen Halter unterschreiben zu lassen.
Die vorgedruckten Bestimmungen dürfen nicht abgeändert werden.
Das Original (1.Seite) des Abgabe-Vertrages wird jeweils zusammen mit der Quartalsabrechnung dem Präsidenten geschickt. Eine Kopie verbleibt bei der Betreuerin und eine weitere erhält der neue Halter.
2. Grundsätzlich sind alle über 6 Monate alten Katzen nur kastriert abzugeben.
3. Der jeweils gültige Ansatz für die Unkostenbeiträge, welche der neue Halter dem Verein zu entrichten hat, wird jeweils vom Vorstand festgelegt.
4. Grundsätzlich ist die Betreuerin berechtigt, über die Eignung der Interessenten zur Haltung einer Katze zu entscheiden. Dabei sind jedoch nicht ungebührlich strenge Massstäbe anzuwenden. Insbesondere soll das Alter allfälliger Interessenten lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.
5. Sofern eine plzierte Katze innert 7 Tagen wegen Krankheit zurückgenommen wird, werden die vom neuen Halter bezahlten Unkostenbeiträge auf seinen Wunsch durch die Betreuerin rückerstattet.

6. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Betreuerin und dem neuen Katzenhalter ist der Präsident zu benachrichtigen. Gegebenenfalls benennt dieser zusammen mit dem Vorstand eine Vertrauensperson, welche den Platz, falls notwendig, kontrolliert.

VI. Unterbringung und Pflege

1. Neu aufgenommene Katzen sind während 3-5 Tagen von den übrigen Tieren separiert zu halten und aufmerksam auf allfällige Krankheiten zu beobachten.
2. Alle Katzen sind zu entwurmen und auf Flöhe und Milben zu untersuchen. Ebenso sind alle Katzen raschmöglichst gegen Katzenseuche zu impfen und sofern diese älter als 6 Monate sind, zu kastrieren. Gegebenenfalls kann die Betreuerin im Zweifelsfall auch eine Kotuntersuchen bezüglich Würmern veranlassen.
3. Grössere Operationen sowie allfällige spezielle Laboruntersuchungen (beispielsweise FeLV-Test) sind vorgängig dem Präsidenten zu melden.
4. Beim Auftreten ansteckender Pilzkrankheiten, Leukose, Salmonellose usw. ist der Vereinspräsident zu verständigen.
5. Zur Trennung und Unterbringung einzelner Katzen stellt der Verein auf Wunsch Katzenkäfige leihweise zur Verfügung.
6. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch weitere, speziell zur Unterbringung der Katzen, von der Betreuerin benötigte Einrichtungen bewilligen.

VII. Medizinische Versorgung

1. Jede Betreuerin benennt möglichst in der Nähe ihres Wohnortes einen Tierarzt. Nach Rücksprache mit dem genannten Tierarzt und Bewilligung durch den Vorstand, gilt der gewählte Tierarzt als Vertrauensarzt des Vereins.
2. Die Betreuerinnen sollten soweit möglich die in ihrer Obhut befindlichen Tiere ausschliesslich durch den Vertrauens-tierarzt behandeln lassen.

3. Hausbesuche des Tierarztes werden lediglich in begründeten Ausnahmefällen vom Verein übernommen.
4. Für seine Arbeit stellt der Tierarzt grundsätzlich dem Verein direkt Rechnung. Die Abrechnung sollte vierteljährlich erfolgen. Aus der Abrechnung muss hervorgehen, welche Katze von welcher Betreuerin behandelt wurde.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der durchzuführenden Behandlung entscheidet der Tierarzt nach Rücksprache mit dem Vereinspräsidenten.
6. Ueber die Notwendigkeit einer Euthanasie entscheidet bei Vorliegen medizinischer Gründe der Tierarzt. Bei gesunden Katzen, welche aus anderen als medizinischen Gründen nicht plazierbar sind, (beispielsweise aggressiver oder überängstlicher Charakter, hohes Alter usw.) obliegt diese Entscheidung der Betreuerin.

VIII. Abrechnung

1. Die Abrechnung muss von den Betreuerinnen mindestens vierteljährlich erstellt werden und muss bis spätestens 14 Tage nach Quartalsende dem Vereinspräsidenten zugestellt werden.
2. Entschädigungsforderungen, welche von mehr als 2 Quartalen zurückliegenden Leistungen herrühren, werden vom Verein nicht mehr übernommen.
3. Die Abrechnung hat auf den offiziellen Vereinsformularen (Durchschreibeformulare) zu erfolgen.
 - a) Die Gesamtzahl der Pensionstage pro Katze wird jeweils in dem Quartal, in welchem die Katze plazierte oder in welchem deren maximale Pflagetage abgelaufen sind, abgerechnet.
Die Pflagezeit von der Uebernahme, laut Uebergabe-Erklärung, bis zu deren Plazierung laut Abgabe-Vertrag (oder Ablauf der max. Pflage tage = Uebergabe-Erklärung plus 90 Tage) ist auf der Pensionstage-Liste aufzuführen.
 - b) Die gefahrenen Kilometer sind jeweils pro Quartal im Formular "Kilometerentschädigung" einzutragen.
 - c) Die erhaltenen Spenden sind im Formular "Spendenliste" einzutragen.

- d) Die Totalbeträge der Formulare laut den Punkten a-c, sind auf das rote Formular "Quartalsabrechnung" zu übertragen.
Allfällige zusätzliche Ausgaben (barbezahlte Medikamente, Tierarztrechnungen usw.) sind unter Beilage der Quittungen unter "Sonstiges" auf dem roten Formular aufzuführen. Ebenso ist mit allfälligen zusätzlichen Einnahmen zu verfahren.
4. Das Original sowie eine Kopie der roten Quartalsabrechnung ist zusammen mit den Originalen der Formulare "Kilometerentschädigung", "Pensions-tage-Liste", "Spendenliste" und den Originalen der Abgabe-Verträgen der plazierten Katzen dem Vereinspräsidenten zuzustellen.
Je eine Kopie der genannten Listen verbleibt bei der Betreuerin.
5. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss ist auf das Fondskonto einzuzahlen.

IX. Verschiedenes

1. Der Präsident plaziert nach Rücksprache mit dem Vorstand die notwendigen Inserate zur Suche nach Katzeninteressenten. Er kann in Ausnahmefällen eine Betreuerin ermächtigen, selbst ein solches Inserat aufzugeben.
2. Die Betreuerinnen sind verpflichtet, alle Aktivitäten des Vereins, welche der Suche nach Interessenten für heimatlose Katzen dienen, nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Reservation von heimatlosen Katzen ist grundsätzlich nicht zulässig, beziehungsweise wird aufgehoben, sobald die Katze anderweitig plaziert werden kann.
4. Die Betreuerinnen sind angehalten mitzuhelfen, dass die Beherbergungsdauer pro Katze so kurz wie möglich ist.
5. Zur Entlastung des Präsidenten kann der Vorstand auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe der Koordination der Betreuung beauftragen.
6. Es gelten nur die bei der jeweiligen Betreuerin, bis zur maximal bewilligten Anzahl, untergebrachten Katzen als unter Obhut des Vereins stehend. Die Unterbringung von in Obhut des Vereins stehenden Katzen bei Drittpersonen durch die Betreuerin ist nicht gestattet. In solchen Fällen werden vom Verein grundsätzlich weder Kosten übernommen noch Taggelder bezahlt.